

CH_VB 82.312 vom 8. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.312

FR: CH_VB 82.312 du 8 octobre 1982

IT: CH_VB 82.312 del 8 ottobre 1982

Volltext

8. Oktober 1982 1417 Motion Hösli zurückweisen. Das trifft, Herr Müller, nun wirklich nicht zu, wie wir bereits in der Kommission festgestellt haben. Der Bundesrat hat sich reichlich Zeit genommen, sich zu überlegen, was er will, worauf er uns diesen Vorschlag unterbreitet hat. Von einer Beeinträchtigung der Stimmfreiheit kann hier im übrigen auch keine Rede sein, weil wir im Jahre 1978 den Artikel 60 so formuliert haben, wie Sie ihn kennen, nämlich mit dem globalen Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung. Damit ist auch die Einwendung von Herrn Bonnard meines Erachtens entkräftet. Ich bitte Sie, dem grausamen Spiel ein Einde zu machen, den Rückweisungsantrag von Herrn Müller abzulehnen und der Vorlage des Bundesrates im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Präsidentin: Wir stimmen über diese «Einwendung» von Herrn Linder ab. Als Präsidentin muss ich Ihnen sagen, dass ich mich den Erläuterungen von Herrn Aider voll und ganz anschliesse. Abstimmung - Vote Für den Antrag Linder 28 Stimmen Dagegen 107 Stimmen Präsidentin: Wir stellen nun den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Genehmigung des Bundesbeschlusses dem Antrag der Kommissionsminderheit gegenüber, der Rückweisung an den Bundesrat zur Neuüberprüfung verlangt. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 126 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Rückweisung) 41 Stimmen Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1 et 2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 137 Stimmen Da'gegen 20 Stimmen Verwaltungsorganisationsgesetz. Änderung Loi sur l'organisation de l'administration. Modification Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I und II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, eh. I et II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 147 Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Ständerat - Au Conseil des Etats #ST# 82.312 Motion Hösli IV-Rentensystem. Überprüfung Régime des rentes AI. Réexamen Wortlaut der Motion vom 27. Januar 1981 Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bestimmt, dass der Anspruch auf eine ganze Rente besteht, wenn der Versicherte mindestens zu zwei Dritteln, derjenige auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist. Die Abstufung in nur ganze und halbe Renten führt zu unhaltbaren Härten und Ungleichheiten, die durch die Praxis der Einstufung und der Bestimmung des Invaliditätsgrades noch verschärft werden. Je nach zufälligem Invaliditätsgrad werden Behinderte durch das Gesetz willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Oft bewirkt die Zunahme der Erwerbsfähigkeit eine Einkommensverminderung. Eine solche Regelung kann zur Lähmung des Eingliederungswillens, zu Einkommensmanipulationen und zu einem Vertrauensschwund in die wertvolle Einrichtung der Invalidenversicherung

führen. Dieser Entwicklung ist mit Entschiedenheit zu begegnen. Der Bundesrat wird beauftragt, das IV-Rentensystem umfassend zu überprüfen und die für ein möglichst wirksames und gerechtes Rentensystem erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wobei die für eine feinere, der SUVA-Regelung möglichst entsprechende Rentenabstufung erforderliche Gesetzesrevision vorzubereiten ist. Texte de la motion du 27 janvier 1982 L'article 28 de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) prescrit que l'assuré a droit à une rente entière s'il est invalide pour les deux tiers au moins, et à une demi-rente s'il est invalide pour la moitié au moins. L'octroi de rentes entières ou de demi-rentes aboutit à des situations et à des inégalités insupportables, rendues encore plus criantes par la classification qui est établie et le mode de détermination du degré d'invalidité. Selon celui-ci, les handicapes sont arbitrairement favorisés ou désavantagés par la loi. Souvent, l'augmentation de la capacité de gain se traduit par une diminution du revenu. Une telle réglementation peut amoindrir la volonté de l'assuré de se réadapter, provoquer des manipulations du revenu et ébranler la confiance qui existe à l'égard de la précieuse institution que constitue l'assurance-invalidité. Il convient de faire résolument face à cette évolution. Le Conseil fédéral est chargé de revoir globalement le régime des rentes AI et de prendre toutes les mesures nécessaires pour que ce régime soit juste et efficace. Il s'agit en particulier d'élaborer une révision de la loi si l'on veut obtenir un meilleur étalement des rentes, qui corresponde autant que possible à la réglementation de la CNA.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Akeret, Augsburg, Basler, Bühler-Tschappina, Fischer-Weinfeld, Fischer-Hägglings, Gehler, Geissbühler, Graf, Hari, Hofmann, Müller-Scharnachtal, Ogi, Rätz, Reichling, Roth, Rutishauser, Schnyder-Bern (18)
Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die Problematik der heute geltenden groben Rentenabstufung ist dem Bundesrat bekannt. Die Möglichkeiten einer feineren Abstufung sind daher schon mehrmals geprüft worden, vor allem im Zusammenhang mit der 9. AHV-Revi- 179-N

Motion Aregger 1418 N 8 octobre 1982 sion. Es liegt auch schon ein Postulat des Nationalrates (78.410 Meier Kaspar, angenommen am 5. Oktober 1978) dazu vor. Die Lösungsansätze sind bisher vor allem an den mit einer feineren Abstufung verbundenen finanziellen Folgen gescheitert. Eine feinere Abstufung im bisherigen Invaliditätsbereich von 50 bis 100 Prozent würde den angestrebten Zweck nämlich nur dann erreichen, wenn auch bei Invaliditäten unter 50 Prozent Renten ohne die bisherige Härtefallklausel ausgerichtet würden. Das führt aber zwangsläufig zu einer erheblichen Vermehrung der Rentenbezüger. Die Mehrbelastung der Invalidenversicherung aus dieser Massnahme wird auf rund 200 Millionen Franken im Jahr geschätzt, wovon Bund und Kantone die Hälfte zu übernehmen hätten, was in den heutigen Finanzplänen nicht vorgesehen ist. Die Mehrausgaben der Invalidenversicherung wären daher nur zu verantworten, wenn sie durch eine Erhöhung der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern zu leistenden Beiträgen oder durch Einsparungen auf anderen Leistungsgebieten ausgeglichen würde. Hier liegen also die hauptsächlichsten Schwierigkeiten. Der Bundesrat ist bereit, sie im Rahmen einer Revision der Invalidenversicherung, für die auch noch andere Begehren angemeldet wurden, erneut prüfen zu lassen. Das Eidgenössische Departement des Innern hat der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission bereits einen entsprechenden Antrag erteilt. Angesichts der finanziellen Folgen solcher Pläne möchte der Bundesrat jedoch weder hinsichtlich des Inhaltes noch des Zeitpunktes der nächsten IV-Revision eine Verpflichtung

eingehen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Überwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 82.321 Motion Aregger Gewässerschutzgesetz. Änderung Protection des eaux. Modification de la loi Wortlaut der Motion vom 28. Januar 1982 Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Änderung von Artikel 33 des Gewässerschutzgesetzes in dem Sinne zu unterbreiten, dass der bauliche Gewässerschutz in der Landwirtschaft wirkungsvoll gefördert werden kann. Texte de la motion du 28 janvier 1982 Le Conseil fédéral est chargé de présenter une modification de l'article 33 de la loi sur la protection des eaux, de façon à encourager efficacement la construction d'installations destinées à la protection des eaux. Mitunterzeichner - Cosignataires: Geissbühler, Hari, Jung, Kühne, Meier Kaspar, Ogi, Rätz, Risi-Schwyz, Schärli, Schnider-Luzern (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Es ist erwiesen, dass die landwirtschaftlichen Abwässer auf Seen, kleine Vorfluter und Grundwasserströme eine starke beeinträchtigende Wirkung ausüben. Aus diesem Grund wurden die Vorschriften für den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft bedeutend verschärft. Der Motionär betrachtet den eingeschlagenen Weg als richtig, denn es ist sinnvoller, die Ursachen zu bekämpfen, als mit viel grösserem Aufwand Therapien zu betreiben. Die geltenden Vorschriften erfordern aber für die Landwirtschaft in vielen Fällen neue und kaum zumutbare finanzielle Opfer. Soll der dringend nötige bauliche Gewässerschutz in der Landwirtschaft jedoch rasch und effizient gefördert werden, so müssen wir die Voraussetzungen für eine gezielte Beitragsgewährung schaffen. Diese Beiträge sind gesamthaft gesehen billiger als technisch sehr aufwendige Sanierungsmassnahmen wie Seewasserbelüftungen oder mehrstufige Kläranlagen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Die wichtigste Aufgabe des baulichen Gewässerschutzes in der Landwirtschaft ist zweifellos die Erstellung ausreichend bemessener Güllengruben. Eine gewässerschutzkonforme Verwertung der Gülle durch Ausbringen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen möglich. Auf schneebedeckte oder wassergesättigte Böden ausgebrachte Gülle fliesst oberflächlich ab und verunreinigt dadurch ober- und unterirdische Gewässer. Das unsachgemässe Ausbringen von Gülle, vor allem in See-Einzugsgebieten oder bei Flusstauen, trägt zur unerwünschten Phosphatbelastung der Gewässer bei. Um zu verhindern, dass Gülle bei ungünstigen Verhältnissen, insbesondere im Winter, ausgebracht wird, sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichende Güllengruben zu erstellen. Nach einem Bericht der Eidgenössischen Gewässerschutzkommission fehlen bei über 50 000 Landwirtschaftsbetrieben die erforderlichen Lagerkapazitäten. Die Schaffung von zusätzlichem Volumen und der Ersatz ungeeigneter Gruben erfordern Investitionen von rund 1,5 Milliarden Franken. Davon sind vorab für prioritäre Sanierungen der krassen Fälle 500 Millionen Franken aufzuwenden. Die Fortschritte beim Gewässerschutz in der Landwirtschaft sind gegenüber denjenigen in anderen Bereichen des Gewässerschutzes heute noch ungenügend. Der Grund hierfür liegt zweifellos in der finanziellen Belastung, welche die Sanierung von Güllengruben für den Landwirt mit sich bringt. Die 20 000 bis 30 000 Franken an Investitionen für eine Güllengrubensanierung gelten für den einzelnen Betrieb oft als wirtschaftlich uninteressant. Hinzu kommt, dass die Einsicht in die Notwendigkeit dieser Massnahme erst in jüngster Zeit gewachsen ist. Schliesslich muss festgestellt werden, dass weder bei den Kantonen noch beim Bund bisher an eine ins Gewicht fallende Zahl von Sanierungsvorhaben Beiträge ausgerichtet worden sind. Aufgrund der

Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 können Güllengruben im Zusammenhang mit dem Um- oder Neubau von landwirtschaftlichen Oekonomiegebäuden oder aber unabhängig davon einzeln im Berg- gebiet subventioniert werden. Allerdings besteht für die Sanierung von Oekonomiegebäuden ein derart grosser Nachholbedarf, dass Güllengruben als Einzelobjekte bis anhin leider kaum berücksichtigt werden konnten. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung baulicher Gewässerschutzmassnahmen in der Landwirtschaft und vertritt die Auffassung, dass das Anliegen des Motionärs sachlich begründet ist. Nachdem er sich für die Reduktion der Phosphate in den Waschmitteln, die weitergehende Abwasserreinigung in See-Einzugsgebieten und die zweckmässige Klärschlammentsorgung einsetzt, erachtet er es als erforderlich, dass die Voraussetzungen für die einwandfreie Güllerverwertung geschaffen werden. Dies auch deshalb, weil die erwähnten Investitionen zur Sanierung der Güllengruben eine massive Herabsetzung der Gewässerbelastung bewirken würden, die dem Einleiten des ungereinigten Abwassers von 0,5 Millionen Einwohnern entspricht. Um einen ausreichenden Anreiz, mithin eine spürbare Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe, zu erzielen, müsste von Bund und Kantonen mindestens die Hälfte der in erster Dringlichkeit erforderlichen Investitionen übernommen werden. Dies ergäbe einen jährlichen Aufwand des Bundes von

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Hösli IV-Rentensystem. Überprüfung Motion Hösli Régime des rentes AI. Réexamen In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.312 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 1417-1418 Page Pagina Ref. No 20 010 807 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.